

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der
Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft**

Baumschutz bei Baumaßnahmen

Sachdarstellung

Der Abgeordnete Ralph Saxe (Bündnis90/DIE GRÜNEN) hat um einen weiteren Bericht zum Thema „Baumschutz bei Baumaßnahmen“ gebeten. Ergänzend zu den Berichten vom 09.10.2014, 14.04.2016 sowie 16.03.2017 gibt die Verwaltung folgenden Bericht ab:

Abbruchanzeigen

Herr Saxe hat den Umgang mit Bäumen bei Abrissmaßnahmen hinterfragt vor dem Hintergrund, dass dafür nach der BremLBO nur ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen einer solchen Abbruchanzeige sind zwar umfangreiche Unterlagen einzureichen, damit die Bauordnungsbehörden die Möglichkeit haben, etwaige Verstöße gegen geltende Bestimmungen zu erkennen (Frist 4 Wochen). Zu diesen notwendigen Unterlagen gehört nach der Bauvorlagenverordnung ein Auszug aus der Liegenschaftskarte. Dabei müssen aber gem. § 6 Nr. 8 Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) lediglich Angaben über Lebensstätten besonders geschützter Arten gemacht werden, die Eintragung geschützter Bäume gehört nicht zum vorgeschriebenen Inhalt.

Bei allen Abbruchanzeigen nutzt die Bauordnungsbehörde die 4-Wochen Frist, um andere Dienststellen zu beteiligen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu diesen Dienststellen gehört in der Regel auch die untere Naturschutzbehörde, unabhängig davon, ob in der eingereichten Liegenschaftskarte geschützte Bäume eingetragen sind oder nicht. Ohne entsprechende Eintragungen in den eingereichten Unterlagen ist es für die Naturschutzbehörde jedoch nur unzureichend möglich festzustellen, ob geschützte Bäume gefährdet sind.

Daher ist im Rahmen einer nächsten Novelle der Bauvorlagenverordnung zu klären, ob künftig auch bei Abbruchanzeigen Lagepläne mit einer Darstellung der geschützten Bäume verlangt werden sollten. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Abbruch von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 – das sind alle freistehenden Gebäude geringer Höhe – ganz verfahrensfrei sind, also auch nicht angezeigt werden müssen, soweit es sich nicht um Kulturdenkmäler handelt.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Gelegentlich kommt es vor, dass Bauherren vor der Einreichung von Antragsunterlagen ihr Grundstück von Bäumen und sonstigem Aufwuchs „befreien“. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren kann dann nur eingeleitet werden, wenn es der Naturschutzbehörde möglich ist, im Nachhinein den Schutzstatus nachzuweisen. Da es kein Baumkataster für die Privatbäume

gibt, in dem private Bäume im Hinblick auf Baumart, Größe etc. registriert worden sind, ist eine solche Beweisführung für die Naturschutzbehörde in der Regel kaum möglich. Ggf. laufen die Ordnungswidrigkeitsverfahren dann ins Leere.

Merkblatt

Das umfassende Merkblatt „Baumschutz bei Baumaßnahmen“ der bremischen Naturschutzbehörde wird anlassbezogen an Vorhabenträger verteilt und steht sowohl im Service Center Bau als auch in den Beratungsgesprächen zur Verfügung. Derzeit wird außerdem eine Kurzfassung erstellt, die dann allen Genehmigungen und Baufreigaben beigelegt werden soll. Auf die ausführliche Langversion wird schon jetzt durch einen Link zur Internetseite hingewiesen.

Genehmigungsverfahren

Durch Abbruchanzeigen und im Rahmen von Baugenehmigungen kann ein Verstoß gegen die Baumschutzverordnung nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 kann gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 BremBauVorIV der Entwurfsverfasser den (sog. einfachen) Lageplan erstellen, es ist also grundsätzlich kein qualifizierter Lageplan erforderlich; dieser kann lediglich im Einzelfall gefordert werden. Bei der Verwendung einfacher Lagepläne sind Probleme im Bauablauf möglich, wenn geschützte Bäume nicht hinreichend exakt eingemessen und eingetragen werden. Unabhängig davon, ob ein einfacher oder ein qualifizierter Lageplan verlangt wird, muss dieser nicht nur das Baugrundstück selbst, sondern auch die Nachbargrundstücke „in einer für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Tiefe darstellen“. Dazu können also auch geschützte Bäume im Grenzbereich zum Baugrundstück gehören.

Diese Aspekte werden bei der nächsten Novelle der BremBauVorIV einer kritischen Prüfung unterzogen. Angesichts der nicht unerheblichen Kosten für qualifizierte Lagepläne sowie des weiterhin bestehenden Ziels, die bauaufsichtlichen Verfahren möglichst zeitnah durchzuführen, wird es weiterhin darauf ankommen, einen angemessenen Kompromiss der widerstreitenden Interessen zu erreichen, der möglichst auch einen verbesserten Schutz der Bäume gewährleistet.

Überwachung durch den UBB

Soweit es um den Schutz der öffentlichen Bäume geht, die durch Baumaßnahmen im öffentlichen Raum beeinträchtigt werden können, hat der Umweltbetrieb Bremen in den letzten zwei Jahren seine Überwachungstätigkeit so weit ausgebaut, dass nach aktueller Einschätzung mit den vorhandenen Kapazitäten etwa 25 bis 30 % der Baustellen kontrolliert werden. Eine weitere Verbesserung des Baumschutzes wird aber nach wie vor für notwendig erachtet.

Als Sanktionsmöglichkeiten nutzt der Umweltbetrieb

- die Androhung, die Baustelle stillzulegen,
- die Bestellung eines Gutachters, der einen verursachten Schaden bemisst, wenn der Verursacher identifiziert werden kann sowie
- die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Bisher gibt es keine zentrale Erfassungsstelle, die Erkenntnisse über Verstöße sammelt.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.